

- (1) Allgemeines**
- a) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn im Einzelnen nicht mehr gesondert darauf hingewiesen wird. Wir erklären, ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen zu kontrahieren. Abweichungen, Ergänzungen, besondere Zusicherungen und sonstige Einzelabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit vorbehaltloser Entgegennahme der Lieferung bzw. Leistung anerkennt der Käufer jedenfalls die Geltung dieser Bedingungen.
- (2) Angebote / Aufträge**
- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Eventuell von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Auftragsbestätigungen sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen und bei Nichtakzeptierung innerhalb von drei Tagen schriftlich zu reklamieren.
- (3) Lieferbedingungen / Fristen / Termine**
- a) Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager des Verkäufers. Der Käufer trägt die Gefahr auch bei Frankolieferungen. Transportversicherung ist von uns nicht gedeckt. Maßgebend für die Berechnung sind die an unserer Versandstelle festgelegten Maße und Gewichte. Lieferzeitangaben erfolgen grundsätzlich unverbindlich und sind stets als angenähert zu betrachten, es sei denn, dass der Verkäufer sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet hat, innerhalb einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Tag zu liefern.
- b) Dem Käufer steht wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung ein Recht auf Schadenersatz nicht zu. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, insbesondere etwaige Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- c) Bei Behinderungen, hervorgerufen durch kriegerische Verwicklungen oder innere Unruhen, bei Streiks, bei Verkehrshindernissen, bei behördlicher Beschlagnahme und bei ähnlichen, vom Verkäufer nicht zu vertretenden Fällen, mögen diese in Österreich oder in den Ursprungs- oder Durchfuhrländern, bei der Lieferfirma oder bei einem Untertierlieferanten eintreten, ist die Lieferfirma berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus dem Käufer ein Anspruch auf Schadenersatz oder ein Anspruch auf Nachlieferung erwächst.
- d) Ungeachtet des gerade aktuellen Produktionsstandortes des an den Käufer angebotenen Teiles behalten wir uns vor, in Zukunft die gegenständlichen Umfänge an einem anderen Standort von Boxmark zu produzieren. Änderungen, welche sich abwicklungsbedingt aufgrund des damit im Zusammenhang stehenden Zollregimes ergeben, werden von Boxmark kostenseitig nicht übernommen.
- (4) Eigentumsvorbehalt**
- a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Zt. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Der Käufer ist im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware verpflichtet, uns den genauen Namen/Firma und die genaue Anschrift des Käufers bekannt zu geben und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszufolgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung des Weiterverkaufs nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- b) Potentielle Zugriffsrechte Dritter auf Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen sind unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt ebenso für etwaige Insolvenzanträge, unabhängig davon, ob der Antrag vom Unternehmen selbst oder einem Gläubiger gestellt wurde.
- (5) Zahlungsbedingungen**
- a) Unsere Rechnungen sind prompt ohne jeden Abzug an den Verkäufer zu bezahlen. Etwaiger Skonto wird nur dann gewährt, wenn dies vereinbart oder in der betroffenen Rechnung explizit vorgesehen ist und wenn sämtliche anderen Rechnungen vollständig beglichen sind und auch keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen.

- b) Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir Verzugszinsen in bankmäßiger Höhe sowie sämtliche daraus entstehenden Spesen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen einen Rechtsanwalt und/oder ein Inkassoinstitut mit der Geltendmachung unserer Forderung(en) zu beauftragen. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer, uns alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die uns durch die zweckentsprechende Verfolgung unserer Ansprüche entstehen, zu bezahlen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere auch alle außergerichtlichen Kosten, insbesondere die tarifmäßigen Kosten eines Rechtsanwaltes oder die Kosten bei Einschaltung eines Inkassounternehmens.
- c) Aufrechnungen, Minderungen oder Zurückbehaltungen sind ausschließlich zulässig, wenn entsprechende Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden.
- d) Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, sowie bei Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, werden unsere gesamten Forderungen ohne Rücksicht auf etwa gewährte Stundungen sofort fällig. In diesem Falle können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(6) Gewährleistungen

- a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel, Falschlieferung und Mengenfehler zu untersuchen. Reklamationen jeder Art müssen unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Kenntnisnahme, schriftlich erfolgen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- b) Die beanstandete Ware ist zu unserer Verfügung zu halten. Eine Weiterveräußerung sowie die Be- oder Verarbeitung von mangelhafter Ware ist zu unterlassen und führt zu einem Erlöschen von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sofern nicht vorab von uns schriftlich genehmigt. Bei begründeten Beanstandungen behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Käufer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Schadenersatzansprüche jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, können nur bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) des Verkäufers und wegen Fehlens vertragsmäßig zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit bzw. eines Vorsatzes hat der Geschädigte zu beweisen. Weiters übernehmen wir keine Haftung für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Käufers. Unsere Haftung gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger, jedenfalls in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

(7) Haftungsbeschränkung

- a) Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

**(8) Erfüllungsort /
Gerichtsstand,
anzuwendendes Recht**

- a) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten, insbesondere Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile Feldbach/Österreich. Gerichtsstand aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten und gegenwärtigen sowie zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist unser Geschäftssitz (Feldbach/Österreich). Unbeschadet dessen sind wir berechtigt, unsere Rechte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, die in zulässiger Weise deren Zweck am nächsten kommt.